

11. Sitzung vom 12. Nov. 05. (D. Bericht.)

Provisorium vom 1. Januar 06

Wien, den 14. November 1905.

- 28. Febr. 06, 800

vom 1. März 1906.

An das

Eidgenössische Handelsdepartement.

Bern.

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

In Ergänzung unseres Berichtes von heute Nachmittag ^{Schrift nur das Detail der eingelehrten Portionen} gesätten wir uns Ihnen noch über die im Anschluss an die Tarifberatung stattgehabte allgemeine Diskussion zu referieren.

Am Schluss der zweiten Lesung erklärte Sektionschef v. Roessler, dass er vom Ergebnis dieser zweiten Beratung den Eindruck erhalten habe, es werde nicht möglich sein, in nächster Zeit zu einem Abschluss des Vertrags zu gelangen. Man müsse deshalb daran denken, durch ein Brotissarium dem vertragslosen Zustand zu verhindern. Dabei komme zunächst die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1906 in Betracht. Hiefür könnte Oe.U. den Status quo auf seinem Tarif offerieren. Der neue schweizerische Gebrauchstarif sei jedoch dafür kein Aequivalent. Selbst wenn es diesen, ergänzt durch die bisanhin eröffneten Konzessionen auf dem schweizerischen Tarif akzeptieren würde, käme es im Hinblick auf die Holz- und die Keltertraubenzölle zu kurz. - Sodann sei aber auch die Zeit nach dem 1. März 1906 in Betracht zu ziehen. Wenn die Verhandlungen mit der Schweiz jetzt abgebrochen werden, so könne O e. U. diese in Rücksicht auf seine Verhandlungen mit anderen Staaten in den Monaten Januar und Februar nicht mehr aufnehmen. Es müsse also auch für die Zeit nach dem 1. März ein provisorisches Verhältnis eintreten, wenn ein vertragsloser Zustand vermieden werden solle. Das würde nun Gelegenheit bieten,

	13.
Handel	
16. Nov. 05.	

Ein Anord. v. d. H.H.
v. R. Roessler & B.R. Combar
16/11/05.



Wien, den 22. November 1901.

schweizerischen Bedenken gegen die ö.u. Tarifvorschläge dadurch zu beseitigen, dass man sie provisorisch anwendete. So könnte den Interessenten ad oculos bewiesen werden, dass diese Zölle erträglich seien.

Wir erwiderten, dass wir zum Abschluss eines Provisoriums über den 28. Februar hinaus keine Instruktion hätten. Irgendwelche Beweiskraft könnte aber einer solchen versuchsweisen Anwendung der Zollerhöhungen nicht zugesprochen werden, da die Interessenten, in der Hoffnung, späterer Ermässigung der Zölle während einer solchen Versuchszeit ihre Handelsbeziehungen nicht unterbrechen würden, auch wenn sie mit Opfern verbunden wären.

Auf die Frage des Vorsitzenden (Hofrat v. Mihalovich), wie man sich das fernere Vorgehen denke, meinte Herr v. Roessler, eine weitere Verhandlung über den definitiven Vertrag biete keine Aussicht mehr auf Erfolg. Sein Kollege, Baron Beck, unterbrach ihn jedoch und meinte, man solle doch weiter verhandeln. Auf eine etwas zurückhaltende Antwort unsererseits frag der Vorsitzende an, ob wir etwa schon die Instruktion hätten, hier abzubrechen. Als wir dies verneinten, empfahl auch er, fortzufahren. Man einigte sich schliesslich, dass beide Delegationen ihren Regierungen die Situation darlegen und neue Instruktionen einholen sollen. Die nächste Sitzung wurde auf Ende der Woche in Aussicht genommen. Unsere Anträge zu dem Tarif werden wir Ihnen telegraphisch übermitteln und werden Sie wohl vor Ankunft dieses Schreibens in deren Besitz sein,

Betreffend Provisorium gestatten wir uns, Ihnen nachfolgend unsere Ansichten darzulegen.

Bei der Beurteilung der Sachlage müssen folgende Verhältnisse mit berücksichtigt werden :

1. Die Lage in Ungarn : Die neue ungarische Regierung soll beabsichtigen, das Parlament im Dezember aufzulösen und die Neuwahlen auf nächs-

tes Frühjahr anzuordnen. Eine bis jetzt unbestätigte und wenig wahrscheinliche Zeitungsnachricht spricht allerdings vom Januar als Zeitpunkt der Neuwahl. Jedenfalls ist die Ratifikation der Verträge durch das jetzige Parlament in nächster Zeit ausgeschlossen. Wenn sich die ausländischen Staaten nicht mit einer blossen Sanktion der Verträge durch die ungarische Regierung begnügen, so ist Oe.U. wahrscheinlich nicht in der Lage, seine Verträge am 1. März in Kraft zu setzen.

2. Der deutsch-ö.u. Vertrag : Laut einer Zeitungsnotiz soll der deutsche Reichskanzler erklärt haben, dass er eine blosser Regierungssanktion für die Inkraftsetzung eines so langfristigen Vertrags als nicht genügend erachte. Sollte sich diese Meldung bestätigen, so müsste auch Deutschland zur Vermeidung des Zollkriegs mit Oe.U. ein Provisorium abschliessen. Es ist denkbar, dass dieses in einer provisorischen Anwendung des neuen Vertrags besteht. Herr Minister du Martheray hat unsere Gesandtschaft in Berlin ersucht, uns hierüber Näheres mitzuteilen.

3. Die Annahme des ö.u. Tarifgesetzes : Solang das ungarische Parlament den neuen Tarif nicht angenommen hat, kann dieser nicht Gesetz werden. Es ist sehr fraglich, dass die parlamentarische Erledigung des Tarifs vor dem 1. März in Ungarn möglich sei. - Dagegen wäre es denkbar, dass die Regierung vielleicht sogar mit Zustimmung des jetzigen Parlamentes den Tarif provisorisch, z.B. bis Mitte oder Ende 1906, in Kraft setzt und die Regierung mit oder ohne Ermächtigung des Parlamentes provisorische Verträge bis zu diesem Zeitpunkt abschliessen will.

4. Die übrigen Vertragsunterhandlungen von Oe.U. : Nach Mitteilung, die Herr Minister du Martheray vom bulgarischen Gesandten erhalten hat, soll das Zustandekommen eines neuen Vertrags zwischen Oe.U. und Bulgarien ziemlich gesichert sein. Der italienische Geschäftsträger hat Herrn

du Martheray ausdrücklich erklärt, dass am italienisch-ö.u. Vertrag nur noch einige Punkte formeller Natur zu erledigen seien (?). Dagegen sind die Verhandlungen mit Russland unterbrochen worden und werden erst nach Neujahr wieder aufgenommen werden. Die Verhandlungen mit Serbien sollen in diesen Tagen beginnen; Rumänien und Belgien werden nach Neujahr folgen

Wir glauben, aus allen diesen Verhältnissen den Schluss ziehen zu dürfen, dass Oe.U. kaum in der Lage ist, auf 1. März definitive Verträge abzuschliessen, und dass, wenn am 1. März nicht ein vertragsloser Zustand beginnen soll, die Schweiz mit der Möglichkeit eines zweiten Provisoriums rechnen muss. - Wäre der definitive Vertrag bis dann zwischen den Delegationen erledigt und von diesen unterzeichnet, so könnte natürlich dieser provisorisch angewendet werden. Wenn sich Oe.U. auf seine innere Lage und die Unmöglichkeit, vor dem 1. März definitive Verträge zu ratifizieren, beruft, so könnte die Schweiz einen solchen Wunsch kaum ablehnen. - Viel schwieriger wird sich die Situation gestalten, wenn es nicht gelingt, bis zum 1. März dem Wortlaut des definitiven Vertrags zwischen den Delegationen zu vereinbaren. Der ö.u. Vorschlag, vom 1. März 1906 ab gegenseitig die Tarife so anzuwenden, wie sie aus den bisherigen Offerten der beiden Delegationen hervorgegangen sind, d.h. also, dass wir für das Provisorium in Bausch und Bogen die letzten Offerten von Oe.U. annehmen sollen, halten wir als unannehmbar und undiskutabel. Ohne weiteres akzeptabel würde uns dagegen die Verlängerung des von uns für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar empfohlenen Provisoriums (s. unten) über den 1. März hinaus erscheinen. Der deutsche Vertrag, bzw. das Inkrafttreten des deutschen Zolltarifs wird aber Oe.U. hindern, auf eine solche Offerte einzutreten. Dagegen scheint es unserer Delegation,

die Schweiz könnte ein Provisorium annehmen, in welchem Oe.U. der Schweiz diejenigen Konzessionen, die wir für den definitiven Vertrag als äusserste festhalten müssen, eventuell zunächst provisorisch gewähren würde. Als Gegenleistung würde die Schweiz Oe.U. die gleichen Begünstigungen offerieren, die Oe.U. laut Provisorium vom 1. Januar bis 28. Februar 1906 bei uns genösse. Es ist nicht undenkbar, dass Oe.U., um dem Zollkrieg auszuweichen, unsere allerdings zum Teil noch zu modifizierenden und zu reduzierenden Begehren für die Zeit des Provisoriums genehmigen würde, trotzdem auch ihm nicht entgehen dürfte, dass das provisorische Abkommen den definitiven Vertrag stark präjudizieren wird.

In Erwägung aller Verhältnisse gestatten wir uns, Sie um die Ermächtigung zu ersuchen, der ö.u. Delegation folgende Erklärungen abzugeben :

1. Die Schweiz ist bereit, ein provisorisches Handelsabkommen mit Oe.U. vom 1. Januar bis 28. Februar 1906 zu schliessen, nach welchem Oe.U. in der Schweiz die Meistbegünstigung und ausserdem alle die Konzessionen geniesst, die ihm in den gegenwärtigen Verhandlungen von der schweizerischen Delegation bis zum Tag der Unterzeichnung des Abkommens zugestanden wurden, die Schweiz aber in Oe.U. den Status quo aus dem Vertrag des Jahres 1891 erhält.

2. Ein provisorisches Abkommen vom 1. März 1906 an, bei dem die Schweiz die ö.u. Offerten zum ö.u. Tarif, wie sie heute vorliegen, provisorisch akzeptieren würde, ist unannehmbar und undiskutabel.

3. Der Bundesrat macht aufmerksam, dass die schweizerische Delegation in nächster Zeit die Unterhandlungen in Paris beginnen muss. Sollte der Abschluss eines Vertrags mit Oe.U. demnächst nicht möglich sein, so stellt er die Wiederaufnahme der Verhandlungen nach Neujahr in Aus-

sicht. Die Schweiz könnte ein Provisorium annehmen, in welchem Oe.U. der Schweiz

diejenigen Konzessionen, die wir für den definitiven Vertrag als Zusat-

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung un-

serer ausgezeichneten Hochachtung.

Die Schweiz würde die gleichen Begünstigungen of-

ferieren, die Oe.U. laut Provisorium bis 28. Februar 1906

bei uns gendete. Es ist nicht unangebracht, Oe.U., um dem Zollkrieg aus-

zuweichen, unsere allerdings zum Teil schon präferierenden und zu re-

quodierenden Begehren für die Zeit genehmigen würde,

trotsdem auch ihm nicht entgehen dürfte, dass das provisorische Abkommen

den definitiven Vertrag stark präjudizieren wird.

In Erwägung aller Verhältnisse gestatten wir uns, Sie um die Er-

mächtigung zu ersuchen, der S.u. Delegation folgende Erklärungen abzu-

1. Die Schweiz ist bereit, ein provisorisches Handelsabkommen mit

Oe.U. vom 1. Januar bis 28. Februar 1906 zu schliessen, nach welchem Oe.

U. in der Schweiz die Meistbegünstigung und ausserdem alle die Konzessi-

onen geniesst, die ihm in den gegenwärtigen Verhandlungen von der schwei-

zerischen Delegation bis zum Tag der Unterzeichnung des Abkommens zuge-

standen wurden, die Schweiz aber in Oe.U. den Status quo aus dem Vertrag

des Jahres 1891 erhält.

2. Ein provisorisches Abkommen vom 1. März 1906 an, bei dem die

Schweiz die S.u. Befreiung von S.u. Tarif, wie sie heute vorliegen, pro-

visorisch akzeptieren würde, ist unannehmbar und undiskutabel.

3. Der Bundesrat macht aufmerksam, dass die schweizerische Delega-

tion in nächster Zeit die Unterhandlungen in Faïfz beginnen muss. Soll-

te der Abschluss eines Vertrags mit Oe. U. demnächst nicht möglich sein,

so stellt er die Massnahmen der Verhandlungen nach Neujahr in Aus-

A. Künzle
 Alfred Drey.
 Ernst Lamm